

O B S T

Pflanzgut schützen und Pflanzen schützen sind zweierlei

Aktuell widersprechen sich die gesetzlichen Grundlagen dazu – zum Nachteil der Vielfalt.

Die aktuelle Gesetzeslage ist für Baumschulen, die seltene Obstsorten anbieten, private Et öffentliche Obstsammlungen und sogar für Privatpersonen sehr beeinträchtigend. Sie bedroht ernsthaft das Vorhaben, Sortenvielfalt als Strategie nachhaltiger Landwirtschaft langfristig wirtschaftlich rentabel auszubauen und zu etablieren.

Rechtlicher Rahmen

Die gesetzgebenden Instanzen Länder, Bund und EU regeln im Detail in EU-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetzen und -verordnungen, durch welche Maßnahmen im Obstbau die Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten verhindert werden soll. Diese Materie wird unter dem Begriff **Pflanzenschutz** zusammengefasst. Daneben gibt es Rechtsvorschriften unter dem Terminus **Pflanzgut**, die Qualitätsstandards von Obstbäumen und Edelreisern beim Inverkehrbringen regeln. Schließlich sind in diesem Kontext auch die Konvention zur Biologischen Vielfalt (CBD) und der Internationale Vertrag über Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA) von Bedeutung. Österreich hat sich mit deren Unterzeichnung zur Erhaltung (obst)genetischer Ressourcen verpflichtet und im Rahmen der diesbezüglich erlassenen Bundesgesetze auch ausdrücklich zur Entdeckung, Sammlung, Evaluierung, Dokumentation, Erhaltung und Bereitstellung von biodiversem Material, worunter Pflanzen, und damit auch Edelreiser fallen, bekannt. Die strengen gesetzlichen Vorgaben im Bereich Pflanzenschutz widersprechen diesem begründeten, politischen Vorhaben jedoch.

„Frei von“-Obstgehölze

Ob Intensivobstbauer, Streuobstbauer oder Hobbygärtner, alle wollen beim Einkauf in

einer Baumschule gesunde Bäume erstehen. Im österreichischen Pflanzenschutzgesetz § 11 wird geregelt, dass das Verbringen von bestimmten Pflanzen nur dann zulässig ist, wenn durch amtliche Untersuchung festgestellt wurde, dass sie nicht von bestimmten Schadorganismen befallen sind. Während sich das Bundespflanzenschutzgesetz auf den Schutz gegen das Verbringen von Pflanzenschädlingen konzentriert, ist den jeweiligen Gesetzen der Bundesländer überlassen, sich um den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen zu sorgen. Dort gilt ein Baum nur als „gesund“, wenn er „frei von Schaderregern“ ist. Befindet sich auch nur ein Schadorganismus am oder im Baum ist er krank! Dieses rigide Verständnis von Gesundheit widerspricht allem Wissen um das komplexe Zusammenspiel von Lebewesen in einer naturnahen Umgebung.

Toleranzschwellen

Der Zustand „Frei von Schadorganismen“ ist jedenfalls kein natürlicher und nur Herzustellen, wenn Pflanzen unter Laborbedingungen gehalten und vermehrt werden. Genau aus dieser Überlegung heraus werden in der europäischen und nationalen **Pflanzgutgesetzgebung**, die das Inverkehrbringen von Obstpflanzgut regelt, auch Toleranzschwellen genannt und es wird der Begriff „frei oder praktisch frei von Schadorganismen“ eingeführt. Jedoch stehen Pflanzenschutzgesetz und -verordnung grundsätzlich über Regelungen zum Inverkehrbringen von Obstpflanzgut und diese positiven Regelungen kommen nicht zu tragen.

Blick in die Praxis

Zwei Beispiele sollen die paradoxe Situation und die übertrieben gesetzgeberische Strenge verdeutlichen und aufzeigen, wel-

che Auswirkungen Gesetzestreue bzw. die Furcht vor Verstößen auf die Verfügbarkeit von Obstsorten haben.

Beispiel A: Die Obst-Genbank der HBLA und Bundesamt in Klosterneuburg gibt seit 2014 kein Vermehrungsmaterial ab. Der Grund dafür ist im Pflanzenschutzgesetz 2011 und in der NÖ Pflanzenschutzverordnung nachzulesen. Eine öffentliche Genbank die Edelreiser abgibt braucht gemäß Pflanzenschutzgesetz einen Pflanzenpass¹. Die Verordnung schreibt vor, dass alle Bäume visuell auf Schadorganismen untersucht werden müssen. Beim Auftreten von visuellen Symptomen wäre eine Laboruntersuchung zum Abgleich die Folge. Die Laboranalysen sind kostenpflichtig und müssten budgetiert werden. Der Fall eines positiven Nachweises hätte unter Umständen dramatische Konsequenzen von Rodung einzelner Bäume bis hin zur verordneten Vernichtung der gesamten Anlage². Eine absurde Vorstellung für eine Genbank³.

Beispiel B: Herr Birnstingl, Obstgartenbesitzer in NÖ, gibt Edelreiser einer Apfelsorte aus seiner Streuobstwiese an eine Baumschule weiter. Herr Birnstingl studiert die Gesetze und liest in der Pflanzenschutzverordnung § 16, dass die sonstigen Bestimmungen des PflanzenschutzG 2011 nur dann nicht gelten, wenn die Weitergabe von Kleinmengen von „Bäumen“ (bis zu 3 Stück) bzw. von „Reisig“ (1 Handstrauß), an Empfänger zu nicht erwerbstatigen Zwecken dient. Abgesehen von der Frage ob ein „Reisig“ tatsächlich dem Gesetzesbegriff „Edelreiser“ entspricht, handelt es sich bei einer Baumschule um einen gewerblichen Empfänger. Herr Binstingl, der als Eigentümer des Obstbaums, als der „Erzeuger“ dieser Pflanze gilt, müsste sich gem. § 14 PflanzenschutzG daher beim Landeshauptmann

als Betrieb registrieren, einen Pflanzenpass führen und eine Latte an Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten erfüllen.⁴ Auflagen die für einen Privaten unzumutbar sind und die die einzige Möglichkeit seltene Sorten nachhaltig vor ihrem Verlust zu bewahren verhindern. Artenvielfalt im Nischendasein weniger, privater Liebhaber zu belassen widerspricht schließlich auch den übergeordneten Verpflichtungen der Republik Österreich im Rahmen internationaler Verträge und stellt ein nicht zu unterschätzendes ökologisches Risiko dar.

Ziel: Sorten-Vielfalt im Baumschulsortiment

Das Obstsortiment in Österreichs Baumschulen wird nicht nur von Kundennachfrage und Biodiversitäts-Ansprüchen, sondern vielfach auch von Pflanzenschutz- und Pflanzgutgesetzen bestimmt. Die derzeitige Gesetzeslage schließt viele Obstsorten, die in Form von Altbäumen in Streuobstbeständen oder in Genbanken vorhanden sind, aus phytosanitären Gründen vom Markt aus. Es ist unser Ziel, das diese Sorten gesetzeskonform in das Baumschulsortiment aufgenommen werden können. Um das zu erreichen, werden von der ARGE Streuobst⁵ zwei Ansätze verfolgt: Erstens gilt es den Gesundheitsstatus der Obstsorten zu verbessern. Dabei bekennt sich die ARGE Streuobst zur Notwendigkeit, die Ausbreitung von Schadorganismen zum Schutz von Obstpflanzungen gesetzlich zu regeln und sieht die Verantwortung bei Baumschulen, Obstbauern, Privatpersonen und Kuratoren von Obstsammlungen im sorgsamem und verantwortungsvollen Umgang mit Pflanzenkrankheiten. Zweitens aber muss die Pflanzenschutz-Gesetzgebung gelockert werden, um den Zugang von Obstvielfalt in die Baumschulen zu ermöglichen. Auf Basis dieser beiden Ansätze wurde ein Katalog an Vorschlägen erarbeitet, und als öffentlicher Brief an die zuständigen Behörden gerichtet, die durchwegs Verständnis zeigen und Angebote zur gemeinsamen Arbeit ausgesprochen haben. 🍏

Weitere Informationen

Über aktuelle Entwicklungen halten wir Sie weiterhin auf dem Laufenden. Die Langversion des Artikels und die Forderungen ARGE Streuobst sind hier nachzulesen: www.arche-noah.at/publikationen/artikel-und-studien/obst. 🍏



🍏 **Titelbild:** Es gibt zahlreiche Obstsorten, die nur noch ausschließlich in privaten Beständen vorhanden sind. Es gibt aber keinen gesetzeskonformen Weg, diese Sorten via Baumschulen verfügbar zu machen, da es nicht möglich ist, diese privaten Bestände in die Kontrollverfahren der Baumschulen zu integrieren. 🍏 **Bild oben:** Genbanken wurden zur Bewahrung und Verfügbarmachung von Obstsorten eingerichtet. Zu diesem Zweck muss auch die Abgabe von Vermehrungsmaterial an Betriebe und Private gewährleistet sein. 🍏 **Bild unten:** Herr Binstingl, der als Eigentümer des Obstbaums, als der „Erzeuger“ dieser Pflanze gilt, müsste sich gem. § 14 PflanzenschutzG daher beim Landeshauptmann als Betrieb registrieren, einen Pflanzenpass führen und eine Latte an Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten erfüllen.

Fußnoten

- 1 PflanzenschutzG § 17
- 2 NÖ Pflanzenschutzverordnung § 32 Z. 1 und 2
- 3 Die aber auch schon vorgekommen ist, denn im Obst- und Weinbauzentrum Kärnten, St. Andrä, wurde 2008 aufgrund des Feuerbrandbefalles die gesamte Birnengenbank und die komplette Nashi-Genbank gerodet. Teilweise gingen dadurch Sorten verloren, weil die ehemaligen Mutterbäume nicht mehr existierten.
- 4 vgl. § 15 PflanzenschutzG.
- 5 Der Verein ARGE Streuobst, ein Zusammenschluss zahlreicher privater und öffentlicher Institutionen, bezweckt die Förderung des Streuobstbaus und die Erhaltung obstgenetischer Ressourcen in Österreich. Siehe auch www.arge-streuobst.at.

Kontakt

DI Bernd Kajtna, ARCHE NOAH
bernd.kajtna@arche-noah.at

Mag.ª Eva-Maria Gantar, HBLA und BA für Obst- und Weinbau Klosterneuburg
eva-maria.gantar@weinobst.at

DI Katharina Varadi-Dianat, Obfrau der ARGE Streuobst
info@argestreuobst.at

MMag.ª Katharina Ranjan, Juristin mit Spezialisierung auf Umwelt- und Agrarrecht, ranjan@gmx.at